

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan Nr. 115
„Wohngebiet Barmer Straße, Lindenstraße“
in der Stadt Schwelm



Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum.....	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG.....	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	5
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	7
4.1	Wirkfaktoren.....	7
4.2	Planerisches Konzept	8
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE	10
5.1	Fledermäuse/Säugetiere	10
5.2	Vögel.....	12
5.3	Amphibien / Reptilien.....	14
5.4	Sonstige Artengruppen.....	14
6.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE.....	15
6.1	Bauzeitenregelung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen	15
6.2	Vorgaben für Gehölzfällungen	16
6.3	Minimierung möglicher Vogelkollisionen.....	16
6.4	Vermeidung störender Lichtemissionen	16
6.5	Empfehlung zur Anbringung künstlicher Nisthilfen und Fledermausquartiere	17
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	18
8.	LITERATUR.....	19
9.	FOTODOKUMENTATION	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes Nr. 4709 „W.- Barmen“ (Quadrant 2).....	6
Tab. 2	Übersicht der planerisch entfallenden Bäume gem. städtebaulichem Entwurf	9
Tab. 3	Im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesene Fledermausarten	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2	Städtebaulicher Entwurf - Vorabzug (Tor 5 Architekten, 2025) mit entfallenden Gehölzen.....	8

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Schwelm beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Wohngebiet Barmer Straße, Lindenstraße“. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich ältere Gebäudebestände der Schwelmer & Soziale Wohnungsgenossenschaft eG. Das Unternehmen beabsichtigt den sukzessiven Rückbau der vorhandenen Wohngebäude und den Ersatz durch zeitgemäße Neubauten. Für den Bereich entlang der Barmer Straße liegen bereits konkrete Konzepte vor.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 (=Plangebiet) liegt westlich der Innenstadt von Schwelm und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 184 der Flur 16 in der Gemarkung Schwelm (s. Abb. 1). Es wird begrenzt durch die Lindenstraße im Norden, die August-Kuschmirz-Straße im Osten, die Barmer Straße im Süden und die Tobienstraße im Westen; weitere Wohnbebauung schließt an. Die Alleegebäude an den Rändern der Tobienstraße und der Barmer Straße (Flurstück 163) sind Bestandteil des Geltungsbereiches.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2026; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUK-Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“, Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Der Planbereich umfasst insgesamt 13 bestehende Wohngebäude der Schwelmer & Soziale Wohnungsgenossenschaft eG. Die Baukörper setzen sich überwiegend aus dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern aus den 1960er Jahren mit Satteldächern und hell verputzten Fassaden zusammen. Die zum Abbruch vorgesehene Baureihe an der Barmer Straße (erster Bauabschnitt) ist bereits weitgehend geräumt.

Der durch die Bebauung gebildete Blockinnenbereich ist überwiegend durch offene Schnittflächen mit gliederndem Einzelbaumbestand geprägt. Der Wohnhäuser an der Lindenstraße weisen zudem kleine angegliederte private Gartenteile auf. Der ca. 7.100 m² große halböffentliche Innenbereich verfügt über Bolz- und Spielflächen. Im Ostteil liegt zudem ein weitgehend versiegelter Garagenhof. Die Garagendächer sind teilweise mit Kamtschatka-Fett-*henne* (*Sedum kamtschaticum*) begrünt. Auch die z.T. breit ausgebildeten straßenseitigen Vorgärten sind begrünt und häufig durch niedrige Ligusterhecken eingefasst.

Im Blockinnenbereich bestimmen großkronige Laubbäume das Erscheinungsbild. Prägend ist eine Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*) im westlichen Teil der Freifläche. Eine Trauer-Weide (*Salix spec.*) sowie Feld-Ahorne (*Acer campestre*) sind hier ebenfalls markant. Daneben kommen hier eine Kirsche (*Prunus avium*), ein Kulturapfelbaum (*Malus domestica*) sowie ein Walnussbaum (*Juglans regia*) vor. Im Ostteil sind eine große freistehenden Sand-Birke (*Betula pendula*) und eine Fichte (*Picea abies*) auffällig. Vier Trauer-Birken (*Betula pendula* 'Youngii') stocken im Kreuzungsbereich Lindenstraße / August-Kuschmirtz-Straße. Im zentralen Teil des Blockinnenbereichs verläuft ein Fußweg in Nord-Südrichtung und teilt diesen in eine Ost- und Westhälfte. Entlang dieser Wegestruktur sind weitere ältere Bäume (Rotbuche, Birken, Linden, Fichten, Feld-Ahorne) vorzufinden, die als zusammenhängender Baumbestand wahrgenommen werden. Auch entlang der Barmer Straße sowie der Tobienstraße sind großkronige Laubbäume verortet (s.u.). Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets weist eine ähnliche städtebauliche Struktur auf und wird durch Wohnnutzungen bestimmt.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum liegen keine durch das LANUK ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotope.

Die Straßenbäume entlang der Barmer Straße und der Tobienstraße sind allerdings Bestandteile gesetzlich geschützter Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW. Der Alleeabschnitt entlang der Barmer Straße mit der Kennung AL-EN-0028 ist insbesondere auf der Nordseite heterogen ausgestaltet und besteht aus Bäumen unterschiedlicher Arten (u.a. Silber-Ahorn, Hainbuche und Sand-Birke) und Altersklassen. Auf der südlichen Seite dominieren Linden gleichen Alters. Der Alleeabschnitt (Kennung: AL-EN-0029) an der Tobienstraße besteht ebenfalls aus gleichaltrigen Sommer-Linden mit starkem Baumholz (BHD 50 bis 80 cm). Die beschriebenen Nutzungs- und Biotopstrukturen können in der Fotodokumentation im Anhang eingesehen werden.

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierungsergebnisse für den Planungsraum (vgl. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUK (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes Nr. 4709 „Wuppertal-Barmen“ (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ sowie des Portals „Naturgucker“ des NABU auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen einer Begehung am 28.08.2025 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattes Nr. 4709 „W.- Barmen“ (Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Erhaltungszu- stand NRW (KON)	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Sied- lungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	FoRu!
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G↓		
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	U	(FoRu), (Na)	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	FoRu
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran (Rast/Winterv.)	G		
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	G		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		
Amphibien / Reptilien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	FoRu	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U		FoRu
Schmetterlinge				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	G	(FoRu)	
Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat; Messtischblatt-Abfrage vom 28.08.2025				

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen.

Es sind Abbrucharbeiten (zunächst der Baukörper an der Barmer Straße) vorgesehen. Daneben können an Bestandsbauten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen vorgenommen werden. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein. Ferner werden einige Einzelbäume und Allee- bzw. Straßenbäume für Zufahrten sowie erforderliche Baustellen-Einrichtungsflächen und Baufelderweiterungen entfallen (s. Abb. 2). Zudem werden Rasenflächen mit Einzelbaumbestand überplant.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Vorgesehen ist die Nachnutzung bereits baulich vorgenutzter Flächen sowie eines Blockinnenbereichs mit Rasenflächen und Einzelbaumbestand. Zusätzliche Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind durch die Nachnutzung des Standortes nicht zu erwarten. Für die Neubebauung sind extensive Dachbegrünungen vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Vor- bzw. Bestandsnutzung und der angrenzenden Straßen sind keine erheblichen Zunahmen von Störwirkungen zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

4.2 Planerisches Konzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll durch die Festsetzung von Wohngebieten eine gemeinverträgliche und städtebaulich sinnvolle Nachnutzung am Standort herbeigeführt werden. Ziel ist es, zeitgemäßen Wohnraum zu schaffen und das Quartier weiterzuentwickeln. Es ist beabsichtigt, zunächst die älteren Gebäudebestände (4 Gebäude sowie die Garagen im Westen) an der Barmer Straße sukzessiv zurückzubauen und fünf neue Geschosswohnungsbauten zu errichten. Im Rahmen der städtebaulichen Konzeption sind 60 bis 70 Wohneinheiten vorgesehen. Die Bestandsgebäude entlang der Tobienstraße, Lindenstraße und August-Kuschmirz-Straße sollen zunächst erhalten bleiben.

Die mit der Schmalseite zur Barmer Straße orientierten Neubauten orientieren sich dabei in Maßstab an der bestehenden Bebauung. Die neuen Baukörper reihen sich entlang der Barmer Straße ein und greifen die bestehende Parzellierung auf. Im westlichsten Baukörper werden vier Vollgeschosse vorgesehen, während die übrigen vier Baukörper jeweils drei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss umfassen. Ergänzend sind Stellplatzanlagen vorgesehen.

In Bezug auf die Gestaltung der Gebäude wird auf ein gestalterisch weitgehend einheitliches Erscheinungsbild abgezielt. Dies stellt sicher, dass die Gebäude als ein zusammenhängendes, neues Wohnquartier wahrgenommen werden. Für die Dachflächen der Baukörper entlang der Barmer Straße sind Flachdächer mit extensiver Begrünung vorgesehen. Die Freiflächen sollen weitgehend unversiegelt und gärtnerisch angelegt werden, um den zukünftigen Bewohnern und Besuchern des Quartiers als qualitätsvolle Aufenthaltsflächen im Freien zu dienen. Die bestehenden prägenden Gehölzbestände werden soweit möglich erhalten und durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Für notwendige Erschließungen von der Barmer Straße bzw. Feuerwehraufstellflächen sowie durch die Erweiterung der Baufelder in den bisherigen Blockinnenbereich werden einige Einzelbäume und zwei Alleebäume entfallen (s.u.).

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die geplante bauliche Entwicklungsabsicht und gibt eine Übersicht über die planerisch entfallenden Einzelbäume. Höhlenbäume sind nicht betroffen.

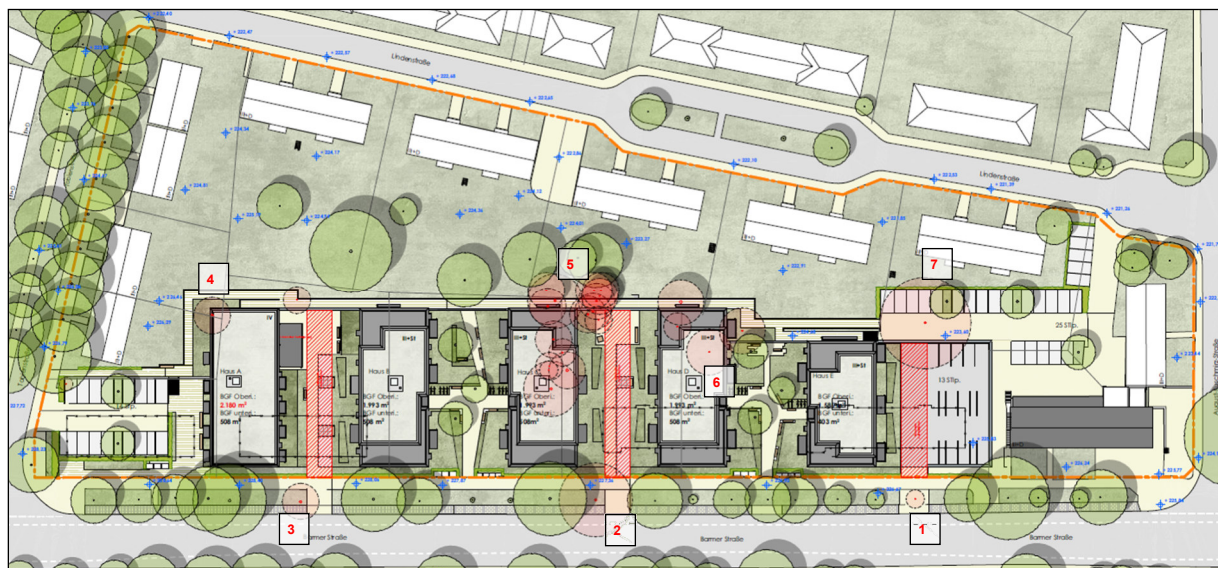


Abb. 2 Städtebaulicher Entwurf - Vorabzug (Tor 5 Architekten, 2025) mit entfallenden Gehölzen

Tab. 2 Übersicht der planerisch entfallenden Bäume gem. städtebaulichem Entwurf



Entfallender Baumstandort (1, bereits gefällte Birke)



Entfallender Silber-Ahorn (2) an Barmer Straße



Entfallende Birke (3) an Barmer Straße



Entfallende Trauer-Weide (4) im Blockinnenbereich



Entfallender Gehözbestand (5) im zentralen Teil



Entfallender Gehözbestand (5) im zentralen Teil



Entfallende Fichte (6) im östl. Blockinnenbereich



Entfallende Birke (7) im östl. Blockinnenbereich

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem „Geschützte Arten“ des LANUK bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Fledermäuse/Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere keine Angaben gemacht (s. Tab. 1). Dies ist nicht gleichbedeutend mit dem Fehlen entsprechender Arten; lediglich konkrete Nachweise stehen in dem Bereich aus. Das im Großraum bzw. Kreisgebiet bekannte Artenspektrum innerhalb der Gruppe der Fledermäuse kann der Tab. 3 entnommen werden.

Tab. 3 Im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesene Fledermausarten (Biologische Station Ennepe-Ruhr-Kreis, 2025)

Fledermausarten im Ennepe-Ruhr-Kreis - Stand 2025			
Liste erstellt durch Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. (Eigennachweise, sofern nicht anders angegeben)			
	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Nachweismethode
1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Fang, Sicht, Batcorder
2	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Batcorder
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Fang, Sicht (Flug), Batcorder
4	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Fang, Sicht (Winter u. Flug), Batcorder, Foto
5	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Fang, Sicht (Winter), Batcorder, Foto
6	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Fang, Sicht (Winter u. Flug), Batcorder, Foto
7	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Sicht (Winter), Batcorder, Foto
8	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Batcorder, Foto
9	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Batcorder (nicht gesichert, aber wahrscheinlich)
10	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	Batcorder (nicht gesichert, aber wahrscheinlich)
11	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Batcorder
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Totfund, Batcorder
13	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Batcorder
14	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Fang, Batcorder
15	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Batcorder
16	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	Rufaufnahme durch Prof. Skiba (wahrscheinlich Irrgast)
17	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Batcorder, Fang
18	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegenfledermaus	Totfund Jungtier, Zufallsfund Adulttier

Ein Vorkommen von siedlungstypischen und gebäudenutzenden Fledermausarten ist im Raum grundsätzlich zu erwarten. Insbesondere ein Auftreten der in Siedlungsgebieten häufigen Zwergfledermaus ist wahrscheinlich. Eine Besiedlung durch anspruchsvollere Fledermausarten ist aufgrund der störungsintensiven Lage im Innenstadtbereich nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung am 28.08.2025 wurden weder direkte noch indirekte Hinweise (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Fassaden) auf Fledermausvorkommen festgestellt.

Für gebäudenutzende Arten besteht am Gebäudebestand jedoch grundsätzlich ein Besiedlungspotenzial z.B. in vorhandenen Gebäudespalten, Rollladenkästen, Verkleidungen (z.B. an Schornsteinen) sowie unterhalb von Dachüberständen.

Innerhalb des Planungsraums selbst befinden sich keine Gehölze die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen könnten. Lediglich die an der Barmer Straße vorhandenen älteren Silber-Ahorne weisen Höhlungen und Nischen auf, die potenziell für Fledermäuse nutzbar wären. Auch die Lindenallee an der Tobienstraße könnte entsprechende Strukturen bieten. Zudem ist die geschlossene Allee als Leitstruktur und Jagdhabitat ggf. für Fledermäuse interessant. Eingriffe in die oben genannten Gehölze sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten/vorgesehen.

Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung nicht. Ein Vorkommen häufiger und siedlungstypischer Säugetiere ist anzunehmen.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Trotz fehlender Hinweise ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier aufsuchen. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Dach- und Fassadennischen oder unter Verblendungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge von Abriss- und Umbauarbeiten ist demnach innerhalb der Winterruhe sowie der Aufwuchsphase von Jungtieren u.U. möglich, so dass eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist.

In der Wochenstubenzeit (etwa 15. April bis 15. August) können sich individuenstarke Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten innerhalb von Kleinstrukturen befinden. Die Jungtiere sind dabei zum Teil noch immobil und eine Tötung durch invasive Arbeiten ist nicht auszuschließen. In der Überwinterungszeit (01. November bis 28./29. Februar) befinden sich die Tiere im Ruhezustand und sind daher nicht in der Lage rechtzeitig auszufliegen. Darüber hinaus ist eine Störung in diesem Zeitfenster aufgrund des hohen Energiebedarfs der Tiere generell mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Um bauzeitliche Verluste gebäudenutzender Fledermausarten (z.B. einzelne Zwergfledermäuse) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind die Abbrucharbeiten außerhalb der Wochenstubenphase sowie der Überwinterungszeit der Fledermäuse durchzuführen. Außerhalb dieser Zeiträume sind ggf. vorhandene Tiere ausreichend mobil und fluchtfähig, so dass durch diese Bauzeitenregelung (s. Kap 6.1) der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Fledermauspopulationen zu erwarten sind. Möglicherweise betroffene Zwergfledermäuse gelten zudem als wenig störungssensibel. Ein Eintreten

des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Abrisszeitenregelung (s. Kap 6.1) nicht zu prognostizieren.

Die ggf. verloren gegangene Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im unmittelbar angrenzenden Stadtraum mit vergleichbaren Gebäuden und Strukturen weiterhin aufrechterhalten werden. Die im Umfeld vorhandenen Gebäude weisen ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke auf. Für die anpassungsfähige Zwergfledermaus stehen somit ausreichend Ersatzquartiere in der nahen Umgebung zur Verfügung. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt. Vorsorglich wird ergänzend empfohlen im Rahmen des Neubaus Ersatzquartiere für Fledermäuse in die Fassaden zu integrieren (s. Kap. 6.5).

Hinweis: Durch die beabsichtigte Gehölzentnahmen (s. Tab. 2) werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Artengruppe erwartet, da keine Höhlen oder Nischen mit Fledermaus-Quartierpotenzial an den entfallenden Bäumen festgestellt wurden. Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von baumbewohnende Fledermausarten oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Sofern es dennoch zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen oder zu relevanten Eingriffen kommen sollte, sind ergänzende Prüfungen erforderlich.

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und der bestehenden Störwirkung durch die innerstädtische Lage an einer Hauptverkehrsachse kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der in der Messtischblattauswertung aufgeführten Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Wälder (z.B. Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Waldschnepfe, Schwarzstorch, Weidenmeise) sowie horstbeziehende Greifvögel (u.a. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule sowie Rotmilan). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln (u.a. Feldlerche, Kiebitz) sowie der halboffenen Kulturlandschaft (u.a. Neuntöter, Star, Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz) nicht zu erwarten. Arten mit Bindung an Gewässer (Eisvogel, Kormoran, Teichhuhn) finden im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Habitate. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Nist- oder Einflugmöglichkeiten für planungsrelevante Eulen- und Greifvogelarten, die häufig in und an Gebäuden brüten (z.B. Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule) bestehen im Bestand nicht. Indirekte Hinweise durch Kotsuren oder Gewölle wurden vor Ort zudem nicht erfasst. An den Außenfassaden wurden ferner keine Schwalbennester festgestellt; auch im Luftraum wurden am 28.08.2025 keine Schwalbenarten gesichtet. Hinweise auf Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschwalbe liegen somit nicht vor.

Potenziell können durch das Vorhaben gehölzbewohnende Vogelarten und Gebüschbrüter durch den Verlust von Gehölzen und Gebüschstrukturen in den Freianlagen sowie durch die Beanspruchung von Straßenbäumen (s. Tab. 2) betroffen sein. Im Eingriffsbereich ist aufgrund der Nutzung und der hohen Störwirkung ein Auftreten von planungsrelevanten Arten jedoch auszuschließen. Die im Messtischblatt genannten Gebüschbrüter Bluthänfling und Girlitz finden keine günstigen Lebensräume vor. Im Umfeld sind für diese Arten keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden.

Grundsätzlich möglich ist jedoch das Brutvorkommen häufiger, nicht planungsrelevanter Vogelarten der Siedlungen und Gärten. Als Zufallsbeobachtungen wurden entsprechend am 28.08.2025 Kohlmeise, Ringeltaube, Elster und Grünspecht im Plangebiet erfasst. In schmalen Fensternischen an der Tobienstraße wurden drei Nester bzw. Nestinitiale der Ringeltaube festgestellt. Zudem bestehen Nistmöglichkeiten für typische nicht planungsrelevante Gebäudebrüter wie Mauersegler, Stadtaube und Hausrotschwanz.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung am 28.08.2025 ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind störungstolerante (nicht planungsrelevante) Brutvögel der Siedlungen und Gärten. Es sind lediglich weit verbreitete, allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten zu erwarten. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste bzw. eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Vogelarten (auch Allerweltsarten) kann für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden, sofern Gehölzeingriffe und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (s. Kap. 6.2 und zu Abbruchzeiten Kap. 6.1). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln werden somit vermieden.

Ferner muss für den Gebäudeneubau das potenzielle Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfronten begrenzt werden. Bauliche Anforderungen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen sind in Kap. 6.3 beschrieben. Zu empfehlen ist weiterhin die vorsorgliche Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen an den neuen Gebäuden (s. Kap. 6.5).

Unter Beachtung der in Kap. 6 zusammenfassend dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

5.3 Amphibien / Reptilien

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in den Artengruppen der Amphibien und Reptilien der Kammolch, die Kreuzkröte sowie die Schlingnatter aufgeführt (s. Tab. 1).

Da geeignete Laichhabitate für die Kreuzkröte und den Kammolch fehlen, sind Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich auszuschließen. Die Kreuzkröte besiedelt vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren Böden und laicht in sonnenexponierte Flach- und Kleingewässern sowie Pfützen. Entsprechende Habitate fehlen im Vorhabenbereich. Auch geeignete Laichgewässer (Kleingewässer, Gartenteiche etc.) oder Landhabitate für den Kammolch sind in den Gärten des Plangebietes nicht vorhanden. Ferner fehlen geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, wie besonnte Böschungen, Steinhaufen etc.). Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der fehlenden Vernetzung (z.B. durch Bahntrassen) bestehen zudem keine Einwanderungsmöglichkeiten für Reptilien. Ein Auftreten der im Messtischblatt geführten Schlingnatter ist somit ebenfalls auszuschließen.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials sowie nach Auswertung verfügbarer Fachdaten und Unterlagen kann ein Amphibien- und Reptilienvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Artengruppen durch die Planung nicht ausgelöst.

5.4 Sonstige Artengruppen

In der Messtischblatt-Abfrage wird der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) aufgeführt. Dieser Nachtfalter kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Entsprechende Strukturen fehlen im Eingriffsbereich. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter benötigen ausreichend Nektarpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Da sich im Eingriffsraum keine Futter- und Nektarpflanzen finden und auch die sonstigen Habitatansprüche nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen des Nachtfalters nicht zu erwarten.

Für den maßgeblichen Messtischblattquadranten werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 28.08.2025)

6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Empfehlungen für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt.

6.1 Bauzeitenregelung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten z.B. einzelne Zwergfledermäuse sicher ausschließen zu können, ist vorsorglich die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten erforderlich.

Der Beginn der Abbrucharbeiten darf ausschließlich im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober erfolgen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann unter Beachtung dieser Abrisszeitenregelung umgangen werden. In diesem Zeitfenster kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Brutvögel und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachverkleidungen bzw. -eindeckungen abgeschlossen sind und die Quartiernutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht mehr gegeben sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im Anschluss an den oben genannten Zeitraum möglich bzw. unkritisch.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Gebäudebegehung vor Abbruch und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Artenschutz-Gutachter; werden Fledermausquartiere, Brutvögel oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen
- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen sowie Kellerräumen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Ein Abrissbeginn außerhalb der definierten Zeiträume bzw. in der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten ist nur möglich, sofern im Rahmen weitergehender Untersuchungen durch einen ökologischen Fachgutachter ein Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1 BNatSchG sichergestellt werden kann.

6.2 Vorgaben für Gehölzfällungen

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Hinweis: Eine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen oder absehbar. Sofern es dennoch zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen oder zu relevanten Eingriffen kommen sollte, sind ergänzende Prüfungen erforderlich.

6.3 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten über 3 m² sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.4 Vermeidung störender Lichtemissionen

Beleuchtungseinrichtungen sollten fledermausfreundlich gestaltet werden, da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst. Außerdem werden Insekten und somit wichtige Nahrungsgrundlagen der Tiere beeinträchtigt. Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten daher vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe

unter 3.000 Kelvin (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter „Full-Cut-Off-Leuchten“ werden empfohlen.

Insbesondere Abstrahlen von Licht in die angrenzenden Gehölze sollte verhindert werden. Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

6.5 Empfehlung zur Anbringung künstlicher Nisthilfen und Fledermausquartiere

Es wird empfohlen vorsorglich an den Neubauten geeignete Ersatzquartiere für Fledermäuse zu installieren. Es sollten möglichst wochenstubengeeignete sowie ganzjährig nutzbare Kastentypen angebracht werden. Ebenso wird aus Vorsorgegründen empfohlen, künstliche Nisthilfen für Mauersegler am Gebäude-Neubau einzuplanen.

Artspezifisch konzipierte Fledermauskästen und Mauersegler-Nisthilfen, die sich auch direkt in die Fassade integrieren lassen, sind bei verschiedenen Anbietern erhältlich. Folgende Bedingungen sollten bei der Anbringung beachtet werden:

Fledermauskästen:

- Anbringung unter dem Dachvorsprung bzw. der oberen Gebäudekante mit freiem Anflug, aber nicht über Fenstern, Balkonen, Hauseingängen oder Sitzecken etc.
- Anbringung an möglichst störungsfreien, zugluftarmen und dunklen Fassadenbereichen (keine direkte An- oder Beleuchtung der Fledermauskästen)
- Ausrichtung bevorzugt Südost bis Nordwest
- Nutzung von dauerhaften und möglichst wartungsfreien Fledermauskästen aus Holzbeton

Mauersegler-Nisthilfen:

- Anbringung nah unter dem Dachvorsprung bzw. der oberen Gebäudekante mit freiem Anflug, aber nicht über Fenstern, Balkonen, Hauseingängen oder Sitzecken etc.
- Anbringung mehrerer nahe beieinander liegender Nisthilfen (Koloniebrüter)
- Ausrichtung: Osten oder Norden
- Nutzung von dauerhaften und möglichst wartungsfreien Nistkästen aus Holzbeton

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatsprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage sowie der Störwirkungen im Umfeld liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für „Allerweltsarten“ und für ggf. im Bereich der Gebäude vorkommende (Zwerg-)Fledermäuse mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

Der Beginn der Abbrucharbeiten darf ausschließlich im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober erfolgen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind und die Quartiernutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht mehr gegeben sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im Anschluss möglich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann unter Beachtung dieser Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten umgangen werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten, die bislang nicht terminiert sind bzw. für die Bauabschnitte unterschiedlich sein können, ist zudem vorsorglich eine weitere Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Fachgutachter erforderlich.

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Eine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen oder absehbar. Sofern es dennoch zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen oder zu relevanten Eingriffen kommen sollte, sind ergänzende Prüfungen erforderlich.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sind vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden zu beachten. So sind große Reflektionsfronten über 3 m² über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen zu versehen. Spiegel- oder Eckverglasungen sind grundsätzlich zu vermeiden, um ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko für Vögel auszuschließen.

Ferner sollten vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen berücksichtigt werden (s. Kap. 6.4). Abschließend wird empfohlen geeignete Ersatzquartiere für Fledermäuse und Mauersegler an den Neubauten zu installieren (s. Kap. 6.5). In der Gesamtbeurteilung werden unter Beachtung von Schutz-, Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen gem. Kapitel 6 durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 23.01.2026

Alexander Quante

8. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

LANUK (2025): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 28.08.2025).

LANUK (2025): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 28.08.2025).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, nrw.observation.org, (letzter Zugriff 28.08.2025).

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

9. FOTODOKUMENTATION



Fichte im östl. Blockinnenbereich



Blutbuche im westl. Blockinnenbereich



Lindenallee Tobienstraße



Allee Barmer Straße



Silber-Ahorne (mit Höhlungen) im Ostteil Barmer Str.



Allee Barmer Straße



Garagenhof im Ostteil



Garagenhof im Ostteil mit spontaner Dachbegrünung



Flächiger Baumbestand im zentralen Teil mit Weg



Flächiger Baumbestand im zentralen Teil



Blick auf Südseite der Bebauung Lindenstrae



Tauer-Birken am Nordostrand des Plangebietes



Spielplatz im Blickinnenbereich



Bebauung Tobienstraße (Taubennest in Fenster)



Rotbl. Spitz-Ahorn Barmer Straße



Bebauungszeile Lindenstraße